

03.11.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/228

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Feststellung der beratenden Mitglieder und der sonstigen beratenden Vertreter in den Fachausschüssen nach § 71 NKomVG

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	04.11.2021 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere beratende Mitglieder in den:

1. Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung

(Dem Ausschuss gehören 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennende beratende Mitglieder sowie je eine Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates an.)

2. Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

(Dem Ausschuss gehören 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennende beratende Mitglieder sowie je eine Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates an. Ferner gehören dem Ausschuss der Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung, der Leiter des Polizeikommissariats Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung und 2 Naturschutzbeauftragte der Region Hannover an.)

Anlass und Ziele

Berufung von beratenden Mitgliedern in die Ratsausschüsse gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Rates. Beteiligung externer sachkundiger Personen an den Beratungen in den Fachausschüssen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig -keine-	jährlich -keine-
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

In die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. gebildeten Fachausschüsse sind gemäß den Festlegungen in § 23 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere beratende Mitglieder zu berufen. Diese haben gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kein Stimmrecht.

In den genannten Ausschüssen sind dies zum einen jeweils 4 Personen, die von den Fraktionen und Gruppen zu benennen sind. Die Benennung richtet sich gem. § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Danach benennt die SPD-Fraktion jeweils 2 Personen und die CDU-Fraktion jeweils eine Person für die beratende Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen. Der vierte Sitz ist jeweils durch Losentscheid zwischen der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu ermitteln.

Aktuell ist weder der Jugendrat noch der Integrationsbeirat aktiv. Für den Jugendrat wird zzt. ein neues Konzept entwickelt. Der Integrationsbeirat soll neu gewählt werden. Entsprechende Beschlussvorlagen folgen. Die Seniorenbeiratswahl wurde durchgeführt, die konstituierende Sitzung findet voraussichtlich Ende 2021/Anfang 2022 statt. Sobald eine Benennung durch den Jugendrat, Integrationsbeirat und Seniorenbeirat stattgefunden hat, wird eine entsprechende Vorlage zur Berufung dieser Person/-en in die entsprechenden Ausschüsse vorgelegt.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 - 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

